

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Thalhofer Roland, Dorfstraße 11, 86453 Dasing

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,305 Megawatt sowie zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 28 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,5 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 434 der Gemarkung Rieden, Gemeinde Dasing.

Beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Erhöhung der Gaserzeugung auf 2,1 Mio. Nm³,
- Erhöhung der durchschnittlichen Einsatzmenge auf 31,3 t/d (maximale Menge 70 t/d),
- Änderung der Mengenverteilung der Einsatzstoffe,
- Tausch der Folienhauben auf Fermenter und Nachgärer gegen Tragluftdächer,
- Wegfall der Mengenbegrenzung bzgl. des Tragluftdachs auf dem Gärrestelager,
- Errichtung und Betrieb eines Separators sowie
- Errichtung einer oberirdischen Gasleitung aus Edelstahl (als Ersatz der bestehenden Leitung).

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

- 1.2.2.2
- 8.4.2.1

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben (Änderung der bestehenden Biogasanlage) hat keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.



Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Wasser und Luft sind geographisch sehr eng begrenzt, von der Schwere her als gering einzustufen und wenig komplex.

Das Vorhaben befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgelände. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des geplanten Vorhabens (Erweiterung der Biogasanlage) sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich der Erweiterung der Biogasanlage keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das nächste amtlich kartierte Biotop Nr. 7632-1115-000 „Kleines Feuchtgebiet südlich Rieden“ befindet sich ca. 400 m südöstlich der Erweiterung der Biogasanlage. Weitere Biotope befinden sich ca. 500 m östlich der Biogasanlage Biotop Nr. 7632-1114-000 „Naßwiese in Rieden“, 700 m östlich der Biogasanlage Biotop Nr. 7632-1116-000 „Schilfröhricht an Bachgraben südöstlich Rieden“ und 1000 m nördlich der Biogasanlage Biotop Nr. 7632-1111-000 „Naßwiesenbrache am Lehmberg nördlich Rieden“.

Durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der erweiterten Biogasanlage kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die in der Nähe befindlichen Biotope.

Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, die Ecknach, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse - Aichach) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten. Die überschlägige Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Ecknach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers, durch das aktuell beantragte Vorhaben nicht gegeben sind, da bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage weder direkt noch indirekt auf den Flusswasserkörper Ecknach und das Grundwasser eingewirkt wird. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers (Vorlandmolasse – Aichach) sowie den chemischen und ökologischen Zustand des Flusswasserkörpers (Ecknach) werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Philipp Luther
Oberregierungsrat